

## **Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 – Auf dem Berge – Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB**

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplan-Änderung mit der Bekanntmachung wirksam. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung**

Die demografische Entwicklung und Veränderungen bei den traditionellen Bestattungsformen haben zur Folge, dass auf den Friedhöfen im Stadtgebiet Bestattungsflächen unterschiedlicher Größenordnung gegenwärtig und auch zukünftig nicht mehr benötigt werden.

Für den Bergfriedhof in Hochlar bedeutet dies, dass ein Teil der bestehenden Friedhofsfläche anderen Nutzungen zugeführt werden kann. Angesichts des angrenzenden Wohnsiedlungsbereiches und des nachgewiesenen Wohnbauflächenbedarfs sollen die derzeitige Betriebsfläche sowie eine ehemals zu Erweiterungszwecken vorgehaltene Fläche einer Wohnfolgenutzung zugeführt werden.

### **Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**

Für die Belange des Umweltschutzes ist im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht (als eigenständiger Abschnitt B der Begründung) beschrieben und bewertet wurden.

Im Zuge der Umweltprüfung wurden die Schutzgüter

- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Mensch
- Orts- und Landschaftsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter

in einer Bestandsaufnahme erfasst und bewertet und in einem nächsten Schritt die Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung beschrieben und bewertet sowie Konfliktpotenziale aufgezeigt und die Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter unter- und gegeneinander untersucht und beurteilt. Ferner wurde eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung abgegeben. Für die geplanten Veränderungen wurden Kompensations-

erfordernisse aufgezeigt, die ebenso wie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen negativen Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten sind.

#### Fazit der Umweltprüfung

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer betrachtet werden. Mit der Formulierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen scheint eine erhebliche negative Beeinträchtigung jedoch unwahrscheinlich.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sowie auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild sind als erheblich zu betrachten. Durch die Darstellung von Wohnbauflächen auf aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen geht der Boden und die Fläche verloren. Die Lage am Siedlungsrand und im Grenzbereich des Regionalen Grünzuges „D“ des Ruhgebietes führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird z.T. eine erhebliche Mehrbelastung der Umweltschutzgüter vorbereitet. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Umweltauswirkungen tiefergehend beschrieben und geeignete Vermeidungs- und Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen benannt.

Darüber hinaus ist für diese Flächennutzungsplan-Änderung eine Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) durchgeführt worden. Diese dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Die Prüfung erfolgte überschlägig mit dem Hinweis auf ein eventuelles Vorkommen planungsrelevanter Arten und den daraus resultierenden Hinweisen darauf, dass und wie die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu vermeiden sind.

#### Fazit der Artenschutzprüfung I

Nach Informationen des LANUV sind 21 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen in dem Messtischblatt 4308/4 (Marl) gelistet. Eine Betroffenheit der Artengruppen der Fledermäuse und Vögel kann nur durch eine detaillierte Untersuchung der Gebäude und des Baumbestandes ausgeschlossen werden. Diese sollte im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen.

Auch für die Artengruppe der Vögel ergibt sich nur eine geringe Betroffenheit. Eine Nutzung des Plangebiets als Jagdhabitat kann für verschiedene Vogelarten nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Da diese Arten jedoch ein deutlich größeres Jagdrevier als das Plangebiet haben und im Umkreis genügend und auch höherwertige Jagdgebiete vorhanden sind, wird das Plangebiet nicht als essentieller Nahrungs- und Lebensraum eingestuft. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Fällzeiträume nicht erwartet.

Einer Umsetzung der Planung kann zurzeit aus artenschutzrechtlichen Sicht zugestimmt werden.

## **Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen**

Der Regionalverband Ruhr hat als Träger der Regionalplanung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) die Vereinbarkeit der Planungsabsichten mit den Zielen der Raumordnung bestätigt.

Der Träger der Landschaftsplanung, der Landschaftsbeirat des Kreises Recklinghausen und die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände äußerten im Zuge der Behördenbeteiligung Bedenken gegen die Planung aufgrund entgegenstehender Entwicklungsziele des Landschaftsplans „Vestischer Höhenrücken“. Diese Bedenken fanden nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB keine Berücksichtigung. Alle anderen Behörden äußerten keine Bedenken; die Hinweise und Anregungen sind zum Teil in die Begründung aufgenommen worden oder beziehen sich auf die nachfolgenden Planungsebenen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind von Seiten zahlreicher Hochlarer Bürger Bedenken gegen eine Wohnbauflächendarstellung geäußert worden. Gründe hierfür waren im Wesentlichen die Überplanung der vorhandenen Betriebsflächen einschließlich der Trauerhalle, der angeblich fehlende Siedlungszusammenhang, die Einschränkungen der Erholungsnutzung, der Artenschutz und die Bebauung einer vermeintlichen Kaltluftschneise. Alle Bedenken konnten im Rahmen der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB widerlegt werden.

## **Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante**

Im Zuge der Planung ist ein Standortkonzept für den Bergfriedhof Hochlar erarbeitet worden, das neben der wohnbaulichen Nachnutzung der Fläche auch eine gewerbliche Nutzung der Flächen betrachtet. Durch die Lage am Siedlungsrand sowie aufgrund der angrenzenden Wohnnutzungen und des nachgewiesenen Wohnbauflächenbedarfs ist jedoch eine gewerbliche Nutzung nur mit Einschränkungen möglich.

Recklinghausen, den 08.12.2020

R a p i e n

Ltd. Städt. Baudirektor